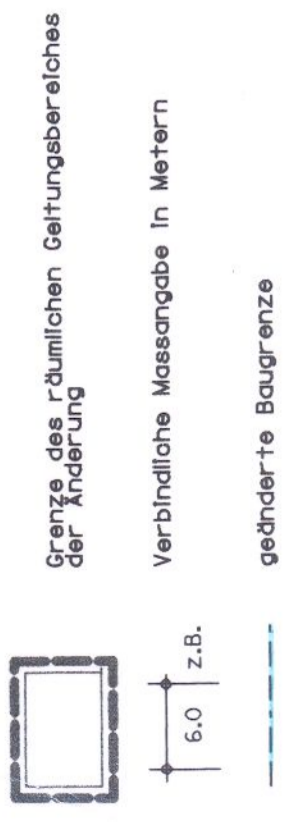


6. Änderung Bebauungsplan "Pürgen-Nord", auf Flur.-Nr. 491/10

PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Pürgen erlisst, aufgrund des § 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 9 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO), diese 6. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN



FESTSETZUNG DURCH TEXT

2. Das Mass der baulichen Nutzung erhöht folgende Fassung:
Die Grundflächenzahl (GRZ) darf den Wert 0,25 nicht überschreiten.
Die Geschossflächenzahl (GFZ) darf den Wert 0,50 nicht überschreiten.
3. Die Bauweise erhält folgende Fassung:
3.2. Im Planbereich sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.
5. Die Gestaltung der Gebäude erhält folgende Fassung:
5.1. Zulässig sind maximal 2 Vollgeschosse, wobei das 2. Vollgeschoss als Dachgeschoss ausgebildet sein muss.
Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 26 - 38 Grad zulässig.
5.2. Kniestöcke sind bis max. 1,25 m, gemessen von Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt Aussenwand mit Unterkante Sparren, zulässig. Kniestöcke über 40 cm sind auch als geputzte Fassade zulässig.
5.3. Garagen sind in erdgeschossiger Bauweise, auch freistehend, mit einer Dachneigung von 26 - 38 Grad zulässig.
5.5. Untergeordnete Dachaufbauten (auch Zwerggiebel) sind zulässig.
Die Länge der Aufbauten darf 40 % der Dachlänge (einzeln oder Summe der Aufbauten nicht überschreiten). Die Firsthöhe der Aufbauten muss mindestens 0,50 m unterhalb des Hauptfirstries liegen. Der seitliche Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zum Giebelmuss mindestens 1,5 m betragen. In jeder Dachfläche sind maximal 2 Dachgauben zulässig. Dachneigung und Dachdeckung sind dem Hauptdach anzugleichen.



**GEMEINDE PURGEN, 6. ÄNDERUNG
Bebauungsplan "Pürgen-Nord"
BEBAUUNGSPLAN M 1:1000**

VERFAHRENSVERMERKE:
1. Der Gemeinderat Pürgen hat in der Sitzung vom 03.12.2002 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 06.12.2002 ortsblich bekenntgemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

2. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 12.12.2002 ortsblich durch Bekanntmachung mit Gelegenheit zur Äusserung und Erörterung öffentlich im Rathaus durchgeführt.

3. Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.12.2002 mit Begründung in der Fassung vom 03.12.2002 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2003 bis einschliesslich 27.02.2003 öffentlich ausgelegt.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan hat in der Zeit vom 23.02.2003 bis 28.02.2003 stattgefunden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

4. Der Gemeinderat Pürgen hat am 10.03.2003 den geänderten Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2003 und die Begründung in der Fassung vom 10.03.2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

5. Die ortsbliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 10.03.2003 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 26 BauGB sowie auf die Einzelbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.03.2003 mit der Begründung in der Fassung vom 10.03.2003 in Kraft. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Pürgen, den 03.12.2003
Fritz Schlammpp
Bürgermeister



Planfassung vom 10.03.2003
Architektur- und Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. FH Robert Schenk
Dipl.-Ing. TU Max Lang
Am Gewerbering 12, 86932 Lenggenfeld
Tel. 08196 / 99897-50, Fax: -55

